

Kurztitel

Aufnahms- und Eignungsprüfungen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 291/1975 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 110/1997

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 16

Inkrafttretensdatum

01.04.1997

Außerkrafttretensdatum

31.08.2020

Index

70/06 Schulunterricht

Text**Prüfungsgebiete der Aufnahmeprüfung**

§ 16. (1) Im Rahmen der Aufnahmeprüfung ist eine schriftliche Prüfung abzulegen:

1. in Deutsch,
2. in Lebender Fremdsprache,
3. in Mathematik.

Sofern schriftliche Prüfungen mit „Nicht genügend“ beurteilt werden, ist im jeweiligen Prüfungsgebiet eine mündliche Prüfung abzulegen.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche und die mündliche Prüfung gemäß Abs. 1 sind für die berufsbildenden mittleren Schulen dem Bereich des Lehrstoffes der II. Leistungsgruppe der 4. Klasse der Hauptschule, für die berufsbildenden höheren Schulen dem Bereich des Lehrstoffes der I. Leistungsgruppe der 4. Klasse der Hauptschule zu entnehmen.

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2020

Gesetzesnummer

10009399

Dokumentnummer

NOR12127025

alte Dokumentnummer

N7199761835J